Kooperationsvereinbarung

zwischen

Gemeinde Marxzell

Karlsruher Str. 2

76359 Marxzell

- im Folgenden „**Kooperationspartner**" genannt -

und

NetCom BW GmbH

Unterer Brühl 2

73479 Ellwangen

- im Folgenden „**NetCom BW**" genannt -

- im Folgenden gemeinsam auch „**Vertragsparteien**" genannt -

Präambel

Die NetCom BW beabsichtigt im Kommunalgebiet des Kooperationspartners, innerhalb des jeweils nach den folgenden Regelungen bestimmten Gebiets („Ausbaugebiet"), eine gigabitfähige Glasfaserinfrastruktur, bestehend aus Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, auszubauen und zu nutzen. Der NetCom BW ist bekannt und dies ist für den Kooperationsvertrag wie auch die darauf beruhenden weiteren Vereinbarungen von der NetCom BW und allen Beteiligten im eigenwirtschaftlichen Ausbau akzeptiert und in der Preisfindung berücksichtigt, dass das vorhandene Netz, das zur Verfügung gestellt wird, auch mit aktiven Phasern geschaltet ist, mit der der Betreiber (derzeit Inexio) die Kunden des geförderten Ausbaus mit FTTC wie auch FTTB/FTTH versorgt.

Um im Sinne der Daseinsvorsorge sowie der Standortsicherung eine bedarfsgerechte und zukunftsorientierte Breitbandversorgung sicherzustellen, unterstützt der Kooperationspartner einen Ausbau der Breitbandinfrastruktur im Kommunalgebiet. Unbeschadet seiner wettbewerbs- und beihilferechtlich neutralen und diskriminierungsfreien Position befürwortet der Kooperationspartner in diesem Zusammenhang die Investition durch die NetCom BW und unterstützt diese bei der Durchführung der Maßnahme, soweit rechtlich und tatsächlich möglich.
Diese Kooperationsvereinbarung dient – zum Zweck der Vereinfachung und Beschleunigung – der Ergänzung der bestehenden gesetzlichen Lage durch praxisrelevante Aspekte.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

§ 1 Voraussetzungen und Vermarktung

Grundsätzliche Voraussetzung für den Ausbau des Glasfasernetzes ist neben dem Abschluss dieses Vertrages und dem Erwerb oder der Anpachtung von geeigneten Flächen für den Standort des jeweiligen Technikraums (Point of Presence, „POP") auch die Wirtschaftlichkeit des Ausbaus für die NetCom BW. Im Rahmen einer Vermarktungsphase von in der Regel 12 Wochen (Nachfragebündelung) durch die NetCom BW muss eine ausreichende Anzahl an Verträgen über Glasfaserprodukte mit Privat- und/oder Geschäftskunden im jeweiligen Ausbaugebiet geschlossen worden sein. Die erforderliche Vorvermarktungsquote beträgt in der Regel 40 %. Beabsichtigter Vermarktungsstart ist Januar 2025. Die Ausführungsplanungen erfolgen zeitnah mit dem Ziel innerhalb eines Jahres mit dem Ausbau zu beginnen. Die Endkundenbeziehungen können mit der NetCom BW oder einem Partner bestehen.

§ 2 Ausbaugebiet und Eigentum

(1) Diese Vereinbarung gilt für das gesamte Gemeindegebiet des Kooperationspartners, soweit der Kooperationspartner Wegebaulastträger im Sinne von § 125 TKG ist. Das Ausbaugebiet bzw. die einzelnen Ausbaugebiete der NetCom BW innerhalb des Gemeindegebiets ist bzw. sind durch den als Anlage Übersichtsplan zu diesem Vertrag genommenen Plan definiert. Ziel ist die Fortführung des Masterplanes der BLK.

(2) Die Dimensionierung und Verlegung neuer Leerrohre und Glasfasern sowie die Errichtung von Verteilereinrichtungen, Schächten und Zuführungen wird so vorgenommen, dass auf Basis dieser

Maßnahme eine spätere Erweiterung gewährleistet werden kann. Um eine maximale Netzsicherheit gewährleisten zu können, wird die Infrastruktur derart geplant, dass eine redundante Anbindung der Gebäude möglich ist. Für die Realisierung der Maßnahme wird als Ausbaupartner die Netze BW GmbH beauftragt, um eine hohe Qualität bei der Realisierung der Baumaßnahme zu gewährleisten.

(3) Soweit der Kooperationspartner Eigentümer der betroffenen Grundstücke ist, sind die Parteien darüber einig, dass verlegte Leitungen und errichtete Anlagen i. S. v. § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Boden verbunden sind und die NetCom BW oder ein mit ihr im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen Alleineigentümerin des von ihr errichteten Glasfasernetzes ist und bleibt.

§ 3 Gegenseitige Unterstützung der Vertragsparteien

(1) Der Kooperationspartner sagt der NetCom BW während und nach dem Ausbau des Glasfasernetzes eine konstruktive und enge Zusammenarbeit zu, auch hinsichtlich der gemeinsamen Ansprache anderer staatlicher Stellen, insbesondere auf Gemeinde-, Kreis- und Landesebene oder soweit erforderlich privater Dritter. Er benennt der NetCom BW früh genug die zuständigen Ansprechpartner/innen aus der Verwaltung.

(2) Der Kooperationspartner unterstützt die NetCom BW bei der Erlangung des Nutzungsrechts des örtlich erforderlichen Grundbesitzes, um Verteilerkästen an den geeigneten Standorten und den POP Standort zu errichten. Des Weiteren unterstützt der Kooperationspartner bei der Kontaktaufnahme zu Privateigentümerinnen und -eigentümern, soweit erforderlich und datenschutzrechtlich zulässig.

(3) Der Kooperationspartner unterstützt die NetCom BW bei der Suche und der Nutzungsüberlassung von geeigneten Flächen - bevorzugt kommunalen Liegenschaften - für den Standort der temporären und dauerhaften technischen Räumlichkeiten (z.B. Point of Presence, "POP") zu marktüblichen Konditionen.

(4) Sofern möglich erhält die NetCom BW eine vorübergehende, auf die Dauer der Bautätigkeit beschränkte, Bereitstellung von Flächen zur Lagerung von Baumaterialien.

(5) Sofern dem Kooperationspartner Daten des amtlichen Liegenschaftskatasters zur Topographie, zu Bodeneigenschaften, zu Kontaminationen, zu bereits vorhandenen Leitungswegen sowie zu gegebenenfalls geplanten Ausbauvorhaben und Bauaktivitäten Dritter vorliegen, überlässt er diese unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der NetCom BW zeitgerecht. Sofern der Kooperationspartner nicht über solche Daten verfügt, wird er die NetCom BW im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben dabei unterstützen, diese Daten einzuholen.

(6) Die NetCom BW integriert Bestandsinfrastruktur des Kooperationspartners. Dies wird in einem gesonderten Pachtvertrag vereinbart. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass es beim eigenwirtschaftlichen Ausbau nicht zu einem Überbau, Gegenbauen bzw. zu einer Doppelverlegung der Infrastruktur kommen wird. Die geförderte Infrastruktur wurde durch die BLK bzw. die Netze BW als Kooperationspartner der BLK der NetCom BW im Vorfeld der Planungen übermittelt. Sie dient auch nicht als temporäre Lösung, um im Nachgang nach der Versorgung der Kunden die geförderte Infrastruktur dauerhaft durch eine Infrastruktur abzulösen.

(7) Zur Kontaktaufnahme hinsichtlich der Hausanschlüsse sowie Produkte stellt der Kooperationspartner der NetCom BW die Kontaktdaten der Grundstückseigentümer im Rahmen des datenschutzrechtlich Zulässigen zur Verfügung. Falls datenschutzrechtlich nötig, wird eine gesonderte vertragliche Vereinbarung getroffen.

(8) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass für eine optimale Zusammenarbeit Kommunikations- und Abstimmungsprozesse möglichst frühzeitig angestoßen werden, insbesondere, dass der Kooperationspartner in die Planungen zur Vorvermarktung und zum Ausbau zeitgerecht einbezogen wird sowie dass der Kooperationspartner auf beschleunigte Genehmigungsverfahren, wenn möglich zu festgesetzten Kostensätzen, hinwirkt.

(9) Die Diskussion eventueller Kooperationsmodelle mit lokalen Versorgungsunternehmen wird durch den Kooperationspartner befürwortet und wird im Einzelfall geklärt.

(10) Die Unterstützungsleistungen des Kooperationspartners stehen unter dem Vorbehalt, dass zwischen den Vertragsparteien gegenseitiges Einvernehmen hinsichtlich des konkreten Ausbauvorhabens besteht.

§ 4 Trassenführung

Sollte es für eine effiziente Trassenplanung förderlich sein, legt der Kooperationspartner der NetCom BW auf Anfrage offen, welche Grundstücke innerhalb seiner Gebietskörperschaft ihm gehören. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass bei sach- und fachgerechter Umsetzung der geplanten Trassenführung angenommen wird, dass von den jeweiligen Telekommunikationslinien keine unzumutbare Beeinträchtigung ausgeht. Müssen im Rahmen der Netzerrichtung Grundstücke des Kooperationspartners i. S. d. § 134 TKG gequert werden, stimmen sich die Vertragsparteien hinsichtlich der Netzplanung und den Tiefbauarbeiten ab, damit unzumutbare Beeinträchtigungen der Grundstücke vermieden werden können. Der Kooperationspartner teilt der NetCom BW im Zuge der Netzplanung mit, ob und inwiefern unzumutbare Beeinträchtigungen bestehen könnten.

§ 5 Durchführung des Ausbaus, kleine Baumaßnahmen

(1) Der Ausbau des Glasfasernetzes ist so durchzuführen, dass mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand die Sicherheit des Verkehrs nur in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt wird.

(2) Dem Kooperationspartner ist bewusst, dass der Ausbau laut TKG mit den gängigen Bauverfahren wie konventionellem Arbeiten mit Minibagger, alternativen Verlegemethoden wie beispielsweise Spülbohren etc. und mit den dazugehörigen Verdichtungsarten durchgeführt werden kann. Der Einsatz alternativer Verlegemethoden ist mit dem Kooperationspartner abzustimmen.

(3) Sowohl Trenching als auch die Verlegung in reduzierter Tiefe ist ausgeschlossen.

(4) Nach Öffnung von Oberflächen werden diese in der vorhandenen Oberflächenqualität (einschließlich Straßenoberbau) wiederhergestellt. Bei Asphaltflächen erstreckt sich die Pflicht zur Neuasphaltierung nur auf die Breite der jeweiligen Trasse.

(5) Wird festgestellt, dass der entnommene Boden insbesondere Altlasten bzw. schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des BBodSchG bzw. Abfall im Sinne des KrWG oder Beton etc. enthält („kontaminierter Boden") und daher ein Bodenaustausch erforderlich ist, ist NetCom BW nicht verpflichtet, den davon betroffenen Bauabschnitt auszubauen. Entscheidet sich NetCom BW

dennoch, im davon betroffenen Bauabschnitt zu verlegen, trägt NetCom BW die daraus entstehenden Zusatzkosten.

(6) Die Erteilung von beantragten verkehrsrechtlichen Anordnungen im Sinne von § 45 StVO für die jeweilige Baumaßnahme erfolgt über ein vereinfachtes (idealerweise digitales) Sammelverfahren.

(7) Insbesondere bei kleinen Baumaßnahmen sagt der Kooperationspartner, soweit er dafür zuständig ist, eine zügige Prüfung und Entscheidung über die Erteilung notwendiger Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen zu. Nach Möglichkeit erteilt der Kooperationspartner Sammel- statt Einzelgenehmigungen. Kleine Baumaßnahmen sind:

- Gräben zur Durchführung von Wartungsarbeiten oder zur Beseitigung oder Verhinderung von Störungen;
- Gräben zur Herstellung von Hauszuführungen mit den dazugehörigen Baugruben im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen.

(8) Kleine Baumaßnahmen sind dem Kooperationspartner vor Beginn der Maßnahme in Form einer Aufgrabungsmitteilung mit Angabe der Ausführungszeit, sowie Art und Weise der Verlegung rechtzeitig anzuzeigen. Widerspricht der Kooperationspartner ist das Verfahren zur Erteilung einer Einzelzustimmung einzuleiten.

(9) Die NetCom BW ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist mit der Maßnahme zu beginnen, wenn dies zur Beseitigung oder Verhinderung von Störungen erforderlich ist. Der Kooperationspartner ist darüber zu informieren.

§ 6 Informations- und Rücksichtnahmepflichten

(1) Der Kooperationspartner informiert die NetCom BW über zukünftig geplante Baumaßnahmen in öffentlichen Verkehrswegen, in die das Glasfasernetz verlegt ist.

(2) Sofern Baumaßnahmen anderer Nutzungsberechtigter der Verkehrsflächen vorab bekannt sind, informiert der Kooperationspartner die Nutzungsberechtigten, dass und auf welche Weise diese Einsicht in die Dokumentation des Glasfasernetzes nehmen können.

(3) Baumaßnahmen, in denen der Kooperationspartner Bauträger ist, stimmt dieser sich mit der NetCom BW über eine evtl. vorzunehmende Sicherung des Glasfasernetzes der NetCom BW ab. Bei Baumaßnahmen anderer Nutzungsberechtigter wirkt der Kooperationspartner auf eine entsprechende Abstimmung hin. Bei der Durchführung der geplanten Baumaßnahmen ist auf die verlegten Telekommunikationslinien Rücksicht zu nehmen.

(4) Der Kooperationspartner informiert die NetCom BW über ihm bekannte Planungen zur Unterhaltung der Straßen und Trassen, damit die NetCom BW im Rahmen ihrer Ausbauplanung eine Mitverlegung prüfen kann.

(5) Der Kooperationspartner wird Dritten eine Einsichtnahme in die Planung von Maßnahmen der NetCom BW nur nach vorheriger Genehmigung und nur dann gewähren, wenn ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme besteht. Gesetzliche Auskunfts- und Einsichtnahmerechte bleiben davon unberührt.

§ 7 Übergang und Übertragung von Rechten und Pflichten

(1) Soweit der Kooperationspartner Eigentümer der Verkehrsflächen ist, in die Telekommunikationslinien verlegt sind, teilt er der NetCom BW mit, wenn er eine Veräußerung, sonstige Eigentumsübertragung oder Belastung dieser Grundstücke plant. Eingeräumte Nutzungsrechte nach § 125 TKG sind auf den neuen Eigentümer zu übertragen.
Die aus diesem Vertrag und aus den ausbauspezifischen Genehmigungen, Erlaubnissen und/oder Zustimmungen erwachsenen Pflichten und Rechte des Kooperationspartners gehen bei einer Veräußerung der Verkehrsflächen und anderer Grundstücke des Kooperationspartners schuldrechtlich auf den neuen Eigentümer der jeweiligen Grundstücke über.

(2) Die NetCom BW ist dazu berechtigt ihre Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an ein mit ihr im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen abzutreten bzw. zu übertragen.

§ 8 Vertragsdauer, Beendigung

(1) Die Vertragslaufzeit beträgt 7 Jahre und verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn der Vertrag nicht ein Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Das Recht, die verlegten Leitungen und hergestellten Anlagen in oder auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen des Kooperationspartners zu haben, diese zu betreiben und zu unterhalten oder von einem Partner nutzen und unterhalten zu lassen, ist von der Geltungsdauer dieses Vertrages unabhängig. Das Nutzungsrecht nach § 127 TKG sowie die hierfür erteilten Zustimmungen bleiben von einer Vertragsbeendigung nach Satz 1 unberührt.

(2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die NetCom BW zum Ausbau nicht verpflichtet ist, wenn unvorhergesehene Ereignisse eintreten, die den Ausbau wirtschaftlich, betrieblich oder technisch unmöglich machen oder erschweren, wie beispielsweise eine signifikante Erhöhung der Baukosten.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag ersetzt nicht die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Zustimmungen.

(2) Sollten einzelne Vereinbarungen - auch Gesetze betreffend – dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung unwirksam werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, gelten die übrigen Vereinbarungen des Vertrages weiter. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Vereinbarung eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Vereinbarung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Vereinbarung als getroffen, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

(3) Änderungen und Ergänzungen sowie Kündigungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Anpassung dieses Schriftformerfordernisses selbst.

(4) Die Vertragsparteien sichern sich gegenseitig zu, den gesamten Inhalt dieses Vertrages vertraulich zu behandeln.

(5) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten und Verfahrensarten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der jeweils beklagten Vertragspartei.

NetCom BW GmbH

Ellwangen, den

.....	
Matthias Groß	i. A. Tim Wist
Geschäftsführer	Infrastruktur Management

Gemeinde Marxzell

Marxzell, den.....

.....	

Anlage:

Übersichtsplan